



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses ([A/72/467](#))*]



sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution [49/60](#) der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution [51/210](#) der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution [56/1](#) vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen [1368 \(2001\)](#) vom 12. September 2001, [1373 \(2001\)](#)

sowie unter Hinweis auf das am 31. August 2012 in Teheran verabschiedete Schlussdokument der Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶, in dem die Staats- und Regierungschefs die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholten und ihre vorherige Initiative bekräftigten, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde⁷, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

darauf hinweisend, wie wichtig es ist, auch weiterhin auf eine von Terrorismus freie Welt hinzuwirken,

eingedenk ihrer Resolutionen [57/219](#) vom 18. Dezember 2002, [58/187](#) vom 22. Dezember 2003, [59/191](#) vom 20. Dezember 2004, [60/158](#) vom 16. Dezember 2005, [61/171](#) vom 19. Dezember 2006, [62/159](#) vom 18. Dezember 2007, [63/185](#) vom 18. Dezember 2008, [64/168](#) vom 18. Dezember 2009, [65/221](#) vom 21. Dezember 2010, [66/171](#) vom 19. Dezember 2011, [68/178](#) vom 18. Dezember 2013 und [70/148](#) vom 17. Dezember 2015,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁸ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses über ihre Arbeit auf der zweiundsiebzigsten Tagung⁹,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹ sowie die Resolutionen über die erste, zweite, dritte, vierte und fünfte zweijährliche Überprüfung der Strategie¹⁰ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur

13. erklärt erneut, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

14. weist auf die Absicht der internationalen Übereinkünfte über die Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹¹, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial

17. *stellt mit Anerkennung und Befriedigung fest*, dass entsprechend der Aufforderung in den Ziffern 14 und 15 der Resolution 71/151 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2016 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

18. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 der Versammlung enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

19. *fordert* alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

20. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus die bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen auf bestmögliche Weise zu nutzen;

21. *begrüßt* das neu eingerichtete Büro für Terrorismusbekämpfung;

22. *stellt fest*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Aufgaben innerhalb des Büros für Terrorismusbekämpfung wahrnimmt und dass das Zentrum die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unterstützt, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Tätigkeiten innerhalb des Büros beizutragen;

23. *ersucht* lärung zur

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*67. Plenarsitzung
7. Dezember 2017*